

Digitale Fallzahlmeldung über KVTOP seit 01.09.2025

Seit dem 01.09.2025 erfolgt die Meldung der monatlichen Fallzahlen für neu zugelassene Ärzte und Psychotherapeuten ausschließlich digital über das Mitgliederportal **KVTOP**.

Was bedeutet Fallzahlmeldung?

Mit der Fallzahlmeldung teilen Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der KVT mit, wie viele Patientinnen und Patienten sie im Vormonat behandelt haben. Psychotherapeuten geben darüber hinaus die Anzahl der Sitzungen an. Diese Angaben sind notwendig, damit die KVT die **Abschlagszahlungen** berechnen kann, also die regelmäßigen Vorauszahlungen auf das spätere Honorar. Für Neugründerinnen und Neugründer ist das besonders wichtig: Nur wenn Fallzahlen gemeldet werden, kann die KVT die Höhe der monatlichen Abschläge individuell festlegen.

Wer muss melden?

- **Neuzugelassene Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten:** empfohlen für mindestens 12 Monate
- **Neuzugelassene Ärztinnen und Ärzte:** verpflichtend für mindestens 6 Monate
- Hinweis: Die Meldung erfolgt jeweils pro Hauptbetriebsstätte und pro Monat.

Fristen beachten!

- Die Meldung muss spätestens bis zum 2. Kalendertag des Folgemonats erfolgen (*Beispiel: Fallzahlen für September bis spätestens 2. Oktober*).
- Bei späterer Meldung: Auszahlung der Abschläge frühestens ab dem 15. des Folgemonats.

Wichtige Änderung

- Ab dem 01.01.2026 sind Meldungen ausschließlich digital über KVTOP möglich.
- Meldungen per E-Mail, Fax oder Post werden ab dann nicht mehr berücksichtigt.
- Übergangsfrist: bis 31.12.2025.

So geht's:

- KVTOP: <https://www.kvt.de/> → Formulare → Fallzahlmeldung
- Für den Zugang zum Mitgliederportal sind persönliche Zugangsdaten notwendig. Wer noch keine hat, stellt bitte einen Antrag auf Nutzung von Onlinediensten ([Formularlink](#)).

Tipps: Mit dem KVTOP-Zugang stehen viele weitere Funktionen zur Verfügung – etwa die Abrechnungsabgabe, das Dokumenten-Center oder der Sprechzeiten-Selfservice.

Bei Fragen steht das Team der KVT wie folgt zur Verfügung: Susanne Hagenbruch (03643 559-246) oder Franziska Lindner (03643 559-242) sowie unter buchhaltung@kvt.de.

Ausbildungsassistenz: Antragstellung erforderlich

Wie bereits **in der letzten Ausgabe** berichtet, können Ärztinnen und Ärzte aus Drittstaaten ohne deutsche Approbation, aber mit abgeschlossener Berufsausbildung im Herkunftsland, als Ausbildungsassistentinnen bzw. -assistenten in Arztpraxen beschäftigt werden.

Für die Beschäftigung in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung ist jedoch zusätzlich **ein Antrag bei der KVT** zu stellen. Die vorübergehende Berufserlaubnis durch das Thüringer Landesverwaltungsamt allein reicht nicht aus.

→ [Zum Themenblock Ausbildungsassistenz](#)

LANR und AiW-Nummer: Ein Überblick

Für die vertragsärztliche Tätigkeit ist eine lebenslange Arztnummer (LANR) notwendig. Sie dient als eindeutige Kennziffer für jede Ärztin und jeden Arzt und ist Voraussetzung, um Leistungen im ambulanten Bereich abrechnen und verordnen zu können. Die LANR wird von der jeweiligen KV nach der Zulassung vergeben und mitgeteilt – sie kann aber auch im stationären Bereich durch ein Krankenhaus erzeugt werden.

Das bedeutet: Ärztinnen und Ärzte, die zunächst im **stationären** Sektor tätig sind, können dort bereits eine LANR erhalten. Diese bleibt auch dann gültig, wenn später ein Wechsel in die ambulante Versorgung erfolgt. Eine doppelte Vergabe findet nicht statt.

Besonderheit in der **ambulanten** Facharztweiterbildung: Während der Förderung erhalten Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung (AiW) eine sogenannte AiW-Nummer. Sie dient in erster Linie der Evaluation der Förderprogramme. Nach Abschluss der ambulanten Facharztweiterbildung geht diese Kennziffer automatisch in die persönliche LANR über. Für manche mag es überraschend sein, dass damit bereits eine LANR existiert, ohne dass dies bislang ausdrücklich kommuniziert wurde.

Damit wird sichergestellt, dass alle Tätigkeiten – ob im stationären oder im ambulanten Bereich – eindeutig einer Person zugeordnet sind und die LANR als durchgehende, lebenslange Kennziffer funktioniert.

Nichts mehr zu Facharztweiterbildung, Niederlassung und Förderungen in Thüringen verpassen?

Newsletter abonnieren!



Arztregister: Eintragung erfolgt nur auf Antrag

Wer in der vertragsärztlichen Versorgung tätig werden möchte, sei es durch eigene Zulassung oder Anstellung, benötigt eine Eintragung ins Arztregister.

Auch wenn Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung bereits durch die Förderanträge ihrer weiterbildenden Praxen der KVT bekannt sind, ist für die spätere Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung die **formale Registrierung zwingend erforderlich**.

Die Eintragung ist gebührenpflichtig (100,00 €) und wird auf Antrag vorgenommen. **Sie erfolgt nicht automatisch**, sondern muss in dem Bundesland beantragt werden, in dem sich der Wohnort befindet.

→ [Zum Themenblock Arztregister](#)

→ [Zur Checkliste für die Niederlassung](#)

Termine

Seminartag Allgemeinmedizin 9 am 24.10.2025 von 09:00 bis 16:15 Uhr in Erfurt

- für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung Allgemeinmedizin
- Selbstfürsorge, Blickdiagnosen Augenheilkunde
- [Veranstaltungsdetails und Anmeldung](#)

Praxistag für Existenzgründer Teil 2 am 25.10.2025 von 08:30 bis 15:30 Uhr in Weimar

- Gebühr: 60,00 EUR
- [Veranstaltungsdetails und Anmeldung](#)

Einführungsseminar zum Seminar- und Mentoringprogramm 2026 am 14.11.2025 von 13:00 bis 16:00 Uhr in Weimar

- für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung Allgemeinmedizin
- kostenfrei, inklusive Catering und Kinderbetreuung
- [Veranstaltungsdetails und Anmeldung](#)

